

Bericht	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Bauen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anga Zehnpfennig 563 6967 563 8049 anga.zehnpfennig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.08.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1000/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.08.2005	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)		

Grund der Vorlage

Inkrafttreten des „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG“

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ vom 16. März 2005 setzt die WEEE-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates in deutsches Recht um. Ziel der Richtlinie ist die

- Vermeidung von Abfällen von Elektro(nik)altgeräten,
- Förderung von Wiederverwendung und Recycling,

- Förderung des Ökodesigns (v. a. in Hinblick auf spätere Demontage und Verwertung bereits in der Produktion, auch durch Verbot des Einsatzes bestimmter Stoffe).

Pro Jahr fallen in der Bundesrepublik ca. 1,8 Mio. Mg (= t) Altgeräte an, in der gesamten EU sind es jährlich ca. 6 Mio. Mg. Da diese Geräte sowohl sehr viele und sehr unterschiedliche Schadstoffe enthalten als auch wertvolle Rohstoffe, sind an ihre Verwertung / Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen. Betroffen von den Regelungen dieses Gesetzes sind alle Geräte, die unter Nutzung von elektrischem Strom oder elektromagnetischen Felder betrieben werden – vom Kühlschrank bis zum Handy, von der Mikrowelle bis zum Fernseher, von der Gasentladungslampe bis zur elektrischen Zahnbürste – sofern sie aus privaten Haushalten stammen. Geräte aus „anderen Herkunftsbereichen“ (Gewerbe) fallen nur unter die Regelungen dieses Gesetzes, sofern sie in ihrer Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden vergleichbar sind; jedes Gerät wird dabei einer von 10 Kategorien zugeordnet.

Folgende Pflichten haben die Produzenten:

- Ab November 2005 müssen sie sich registrieren lassen, bevor sie ein Gerät auf den Markt bringen,
- sie haben eine Entsorgungsgarantie nachzuweisen,
- ab November 2005 müssen sie sukzessive Behälter zum Abtransport der Geräte an den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) eingerichteten Übergabestellen bereitstellen, um dann ab März 2006 die von den örE gesammelten Geräte zu übernehmen,
- sie haben eine Rücknahme- und Verwertungspflicht,
- sie dürfen ab 01.07.2006 bei der Herstellung von Geräten bestimmte Stoffe (Blei, Cadmium, bromhaltige Flammschutzmittel) nicht mehr einsetzen.

Ein von der Wirtschaft geschaffenes und mit behördlichen Befugnissen ausgestattetes Register unter Aufsicht des Umweltbundesamtes („Gemeinsame Stelle“) wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen kontrollieren.

Pflichten der örE und der Bürger/-innen:

- Es besteht die Pflicht der Bürger/-innen, nicht mehr gebrauchsfähige oder nicht mehr gewollte Geräte zurückzugeben (auch Elektrokleingeräte dürfen also nicht mehr in den Hausmüll gegeben werden!),
- die örE haben die Pflicht, die Sammlung und den Transport der Elektrogeräte aus den Privathaushalten bis zur Übergabestelle durchzuführen, die Geräte in 5 Kategorien zu sortieren (1. Haushaltsgroßgeräte / automatische Ausgabegeräte; 2. Kühlgeräte; 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte / Geräte der Unterhaltungselektronik; 4. Gasentladungslampen; 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollgeräte) und
- die Übergabestelle einzurichten und zu betreiben.

Zwar muss die Abgabe der Geräte für die Bürger kostenlos sein, Sammlung, Transport und Übergabestelle dürfen aber aus dem Abfallgebührenhaushalt finanziert werden. Somit nimmt der deutsche Gesetzgeber auch den Nutzer eines Gerätes in die Pflicht, es besteht eine geteilte Produktverantwortung. In anderen Ländern, z.B. in Österreich, ist – auch für sog. historische Altgeräte (Geräte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht worden sind) – eine ausschließliche Verantwortung der Produzenten festgelegt.

Wie die Rückgabe der Geräte im Einzelnen geregelt wird – Hol- oder Bringsystem – bleibt dem örE überlassen.

Die Anzahl und jeweiligen Standorte der Übergabestellen müssen vom örE bis zum 24.11.2005 der gemeinsamen Stelle gemeldet werden.

Umsetzung in Wuppertal:

In Wuppertal wird sich so gut wie nichts am etablierten System ändern: Die Elektrogeräte werden nach wie vor separat von der AWG bei der Sperrmüllabfuhr erfasst; eine Rückgabe ist auch weiterhin an den derzeit 4 Recyclinghöfen, am Klingelholl (Fuhrpark) und dann auch noch an der Sammel- bzw. Übergabestelle möglich, die von der GESA am Standort Essener Straße betrieben werden wird. Derzeit finden Gespräche mit dem Einzelhandelsverband statt, um auch wieder verstärkt die Händler in das Rücknahmesystem mit einzubeziehen und die dort – teilweise schon bestehenden – Rückgabemöglichkeiten zu erweitern. Sonstige Rücknahmeangebote von Händlern und / oder Herstellern bleiben hiervon unberührt.

Der Gesetzgeber ermöglicht es dem öRE, für mind. 1 Jahr alle Geräte einer Kategorie „von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen, wenn er dies der Gemeinsamen Stelle 3 Monate vorher anzeigt“. Die Pflichten, die sonst dem Hersteller obliegen – Verwertung und Entsorgung – gehen dann auf den öRE über.

Die GESA plant, ab März 2006 – zunächst für ein Jahr – von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und Verwertung und Entsorgung der Kategorie Haushaltsgroßgeräte in Eigenregie und selbstverständlich auch auf eigene Kosten zu betreiben; eine Einrechnung der Verwertung von Elektrogeräten in die Abfallgebühren ist mit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr möglich. Da die Stadt Wuppertal die Gemeinsame Stelle davon in Kenntnis setzen muss, dass sie die Haushaltsgroßgeräte von der Bereitstellung zur Abholung ausnimmt (und der GESA die Verwertung / Vermarktung überträgt), muss vorab geprüft werden, ob und in wie weit Vergaberichtlinien zu beachten sind.

Ein Nahziel des Gesetzes ist es, bis zum 31.12.2006 pro Einwohner und Jahr 4 kg Altgeräte separat zu sammeln, EU-weit und auch im bundesweiten Durchschnitt. In Wuppertal werden derzeit schon etwas mehr als 7 kg erfasst – für den Bereich Weiße Ware wird hier im NRW-weiten Vergleich die höchste Erfassungsquote erzielt. (Anmerkung: EU-weit landen pro Jahr und Bürger ca. 16 kg Elektro(nik)altgeräte im Abfall.)